

Kooperationsvereinbarung

zwischen

und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

Verbandsgemeindewerke Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

über die Zusammenarbeit im Wassergewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld

1. Kooperationsgebiet

Der Landwirt nimmt mit den von ihm bewirtschafteten Flächen im aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ersichtlichen Wassergewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld an der Kooperation teil.

2. Ziel der Kooperation

Die Wassergewinnung des WVU im Gewinnungsgebiet Kalenborn-Scheuern in Költersfeld trägt wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei. Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser wirken sich nachteilig auf die Wasserbeschaffenheit aus. Ziel der Kooperation ist es daher, diese Einträge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern und die Gewinnungsanlagen langfristig für die Trinkwassergewinnung zu erhalten.

3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Durchführung von fachlich abgestimmten, gewässerwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landwirt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch das WVU.

4. Mitwirkungspartner

Die Kooperationspartner sind damit einverstanden, dass Vertreter der Wasserschutzberatung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR), der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands bei der Umsetzung des Kooperationsprojekts mitwirken.

5. Gegenseitige Verpflichtungen

a) Pflichten des WVU

- Das WVU übernimmt die Federführung in der Koordination mit den Mitwirkungspartnern und benennt einen zentralen Ansprechpartner für das Projekt.
- Das WVU veranlasst nach Abstimmung mit dem Landwirt und den Mitwirkungspartnern erforderliche Untersuchungen (z.B. Boden- oder Pflanzenproben, analytische Maßnahmen) durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten.
- Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für landwirtschaftlichen Mehraufwand/Minderertrag, sofern dieser durch die Teilnahme an der Kooperation – insbes. durch die in der einzelbetrieblichen Beratung gemäß Anlage 2 festgelegten Maßnahmen – veranlasst ist. Das WVU stellt sicher, dass die Zahlung im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erfolgt.

b) Pflichten des Landwirts

- Der Landwirt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Fachberatung durch die Wasserschutzberatung des DLR gemäß der Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).
- Der Landwirt stellt die dafür notwendigen Bewirtschaftungsdaten seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.
- Der Landwirt verpflichtet sich zur Umsetzung der in der einzelbetrieblichen Beratung jährlich gemeinsam für ausgewählte Flächen festgelegten Maßnahmen gemäß Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).
- Der Landwirt duldet die zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erforderliche Entnahme von Boden- und Pflanzenproben auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durch einen fachkundigen Dritten im Auftrag des WVU.
- Der Landwirt gewährt dem WVU, den vom WVU beauftragten Dritten sowie den Mitwirkungspartnern den zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Zutritt zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Der Landwirt ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen (v.a. EULLE, AUKM) in Anspruch zu nehmen und diese als Grundlage zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen in seinem Betrieb zu verwenden. Soweit er für Maßnahmen gemäß der Maßnahmenvereinbarung aus öffentlichen Förderprogrammen Zuwendungen erhält, ist er verpflichtet, dies dem WVU zum Ausschluss von Doppeltförderungen mitzuteilen.

6. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle

Die Wasserschutzberatung des DLR und/oder das WVU oder vom WVU beauftragte Dritte dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Untersuchungsergebnisse. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die Wasserschutzberatung des DLR bewertet.

7. Anpassung der Vereinbarung

Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass eine einvernehmliche Änderung der in der Anlage 2 enthaltenen Maßnahmenvereinbarung erfolgt, wenn dies aus fachlichen Gründen angezeigt ist.

8. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Wird die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem Kooperationspartner schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben oder veräußert wird.

10. Datenschutz

Alle personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Berichte über die erzielten Ergebnisse dürfen nur in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Gerolstein, den 29.04.2020

(Landwirt)

(Wasserversorgungsunternehmen)

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte zum Kooperationsgebiet

Anlage 2: Maßnahmenvereinbarung

Anlage zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem unterzeichnenden Landwirt und den Verbandsgemeindewerken Gerolstein

Maßnahmenkatalog

Grundberatung

An der Kooperation teilnehmende Landwirte werden von der Wasserschutzberatung (WSB) der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) aufgesucht, um Daten zur Erstellung von betriebs- und flächenbezogenen Nährstoffvergleichen zu erheben und um die Erstellung der Nährstoffvergleiche zu betreuen.

Ebenfalls werden Anbauverhältnisse, Angaben zu Bodenbearbeitungsverfahren, Angaben zum Umgang mit Wirtschaftsdüngern, vorliegende Untersuchungsergebnisse (Boden, Futtermittel, etc.) erhoben, soweit diese für eine Beratung zum Gewässerschutz sachdienlich sein können.

Die Beratung zum Gewässerschutz erfolgt betriebsindividuell und kostenlos.

N-Bodenuntersuchungen (N_{min}-Methode) in allen Kulturen

Die gezielte Bemessung des N-Bedarfs einer angebauten Kultur kann durch über die Anforderungen der Düngeverordnung hinausgehende Stickstoff-Bodenuntersuchungen verbessert werden, um die Nitratauswaschungsgefahr zu vermindern. Zudem kann im Spätherbst vor der Sickerwasser-Bildungsperiode die Nitratauswaschungs-Gefährdung mit N-Bodenuntersuchungen eingeschätzt werden.

Das WVU beauftragt im Einvernehmen mit der WSB ein geeignetes Bodenlabor (und ggf. einen geeigneten Bodenprobenehmer), N_{min}-Bodenproben von Flächen der teilnehmenden Bewirtschafter zu entnehmen und zu untersuchen:

- zur N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr (bei Vegetationsbeginn oder zur Kopfdüngung und ggf. kulturspezifisch, jedoch möglichst kurz vor den N-Düngungsterminen und in Absprache mit den Flächenbewirtschaftern), und
- zur Nachschau im Spätherbst vor Beginn der Sickerwasserbildung.

Die Auswahl der jeweils zu beprobenden Flächen erfolgt durch die WSB im Einvernehmen mit dem WVU und den Flächenbewirtschaftern.

Die Beprobungstiefe beträgt, in der Regel in 30-cm-Schichten gestaffelt, möglichst 90 cm, insbesondere im Herbst. Bei Sommergetreide oder Kartoffeln genügt im Frühjahr eine Beprobung auf 60 cm. Feldgemüsekulturen weisen je nach Durchwurzelungstiefe kulturspezifische Beprobungstiefen auf. Zu Kulturen bzw. Flächen ohne Stickstoff-Düngebedarf, z.B. Brache-begrünungen oder Leguminosen sind N_{\min} -Proben im Frühjahr nicht notwendig. Steht jedoch die Bewertung von Auswaschungsverlusten im Vordergrund, können im Frühjahr alle Flächen auch auf 90 cm Tiefe beprobt werden.

Untersucht werden Nitrat und in der obersten Bodenschicht auch Ammonium. Sollte sich standortspezifisch herausstellen, dass die Ammoniumbestimmung wegen geringer Gehalte auf Dauer nicht zielführend ist, kann diese weiterhin entfallen.

Die Flächenbewirtschafter tragen vor der Bodenbeprobung Angaben zur Bewirtschaftung der beprobten Flächen in von der WSB zur Verfügung gestellte Probenbegleitblätter ein und die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB übermittelt. Daraufhin erstellt die WSB die N-Düngeempfehlungen, um sie umgehend den Flächenbewirtschaftern sowie dem WVU zukommen zu lassen.

Die Einhaltung der N-Düngeempfehlungen ist für die teilnehmenden Flächenbewirtschafter verbindlich und wird anhand deren Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche oder Stoffstrombilanzen und Schlagkarteien) systematisch von der WSB eingesehen.

Überschreitungen der Düngeempfehlungen sind nur im Einvernehmen mit der Wasserschutzberatung zulässig. Sie können insbesondere durch kurzfristig veränderte Ertragserwartungen begründet werden und müssen die Vorgaben der Düngeverordnung einhalten.

Die Maßnahme wird direkt mit dem Wasserversorger verrechnet. Der Landwirt erhält keine Rechnung, sondern nur die Ergebnisse und die zugehörige Düngebedarfsermittlung.

Wirtschaftsdüngeranalyse

Die Nährstoffzusammensetzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder von Gärresten unterliegt großen Schwankungen. Einfluss auf die Nährstoffgehalte haben insbesondere Fütterung und Haltung der Tiere, Beschaffenheit der Futtermittel oder Substrate, Einstreumengen sowie Lagerung der Wirtschaftsdünger. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis werden bei der Düngeplanung üblicherweise Tabellenwerte der Nährstoffgehalte eingesetzt. Einzelbetriebliche Analysenergebnisse sind jedoch viel besser geeignet, Wirtschaftsdünger bedarfsgerecht einzusetzen bzw. Fehleinschätzungen der aufgebrauchten Nährstoffmengen zu vermeiden.

Nach Abstimmung zwischen den Betrieben, der WSB und dem WVU werden i.d.R. einmal jährlich Wirtschaftsdüngerproben von den Betrieben entnommen. Die WSB beauftragt im Einvernehmen mit dem WVU ein geeignetes Labor mit den Analysen.

Folgende Parameter werden untersucht:

Stickstoff (Gesamt-N und NH_4 -N), Kalium (K_2O), Phosphat (P_2O_5), Calcium (CaO), Magnesium (MgO), Schwefel (S), Trockenrückstand (TS-Gehalt) und pH-Wert.

Die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB zur Interpretation und Beratung bzw. Weiterleitung an die Landwirte übermittelt.

Die Maßnahme wird direkt mit dem Wasserversorger verrechnet. Der Landwirt erhält keine Rechnung, sondern nur die Ergebnisse der Beprobung.

Verzicht/Reduzierung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Im Nahbereich von Brunnen besteht durch die Ausbringung insbesondere von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft die Gefahr des Eintrags pathogener Keime in das Grundwasser. Zudem sind Wirtschaftsdünger oder auch Gärreste durch schwankende Nährstoffgehalte und Mineralisierungsbedingungen hinsichtlich der N-Wirkung und Nitrataustragsgefährdung schwierig zu bewerten.

Sofern es nicht bereits durch eine geltende Schutzgebietsverordnung untersagt ist, kann im näheren Umkreis der Wasserfassungen (insbesondere auf sandigen, flachgründigen oder klüftigen, also durchlässigen Böden oder bei Abschwemmungsgefahr durch Hangneigung) vereinbart werden, ganzjährig oder zu festgelegten Zeiten auf die Zufuhr von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zu verzichten, oder nur hygienisierte Wirtschaftsdünger zuzulassen.

Es wird ganzjährig oder zeitweilig auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten in einem um die Wasserfassungsanlagen festgelegten Bereich verzichtet. Zur Deckung des N-Bedarfs ist der Einsatz mineralischer N-Düngemittel möglich. Insbesondere für Betriebe, die nach den Regeln des ökologischen Anbaus wirtschaften und keine leichtlöslichen Mineraldünger verwenden dürfen, kann vereinbart werden, hygienisierte organische Düngemittel im näheren Umkreis von Wasserfassungen einzusetzen.

Die zu zahlende Prämie hängt i.d.R. vom Viehbesatz der Betriebe (in GV/ha) und dem Anteil der Flächen des Betriebes in der „geschützten Zone“ ab.

Zur Abschwächung des ganzjährigen Verzichts auf die Wirtschaftsdünger-Anwendung kann diese auch nur zeitweilig eingeschränkt bzw. nur in den Monaten der Hauptwachstumsphase zugelassen werden. Dies kommt einer Ausdehnung des Verbotszeitraums gleich.

In diesem Fall gelten die Ausgleichszahlungen nur für den Anteil des Wirtschaftsdüngers, der nicht ausgebracht werden kann.

Um vor Ort anfallende Wirtschaftsdünger dennoch verwerten zu können, z.B. um Transporte zu vermeiden, können anfallende Wirtschaftsdünger hygienisiert werden.

Biogasgärreste, die für den Anbau von Substratpflanzen für Biogasanlagen anderer Betriebe von diesen anteilmäßig zurückgenommen werden, werden hier wie eigene Wirtschaftsdünger betrachtet. Für Beschränkungen der Ausbringung von Klärschlamm oder anderen, insbesondere betriebsfremden und „kostenneutral“ angebotenen, organischen Düngemitteln können keine Ausgleichszahlungen erfolgen, da diese nicht in den landwirtschaftlichen Betrieben der Flächenbewirtschaftler anfallen und keine absolute Notwendigkeit besteht, diese einzusetzen.

Für die Berechnung der Prämienhöhe sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall A: Innerbetrieblicher Weitertransport von Gülle und Festmist

Im Betrieb fallen Kosten nur für den innerbetrieblichen Weitertransport von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an, da die anfallenden Wirtschaftsdünger auf eigenen Flächen außerhalb der geschützten Bereiche verwertet werden können und keine Ersatzdünger zugekauft werden müssen.

Für die zusätzlichen, betriebsspezifisch zu ermittelnden Transportwege werden 0,30 €/m³ Gülle bzw. 0,37 €/t Festmist und Mehr-km Feldentfernung angesetzt.

Fall B: Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte

Nach Ausschöpfung des betrieblichen Potentials müssen Wirtschaftsdünger (i.d.R. Gülle) an Dritte abgegeben werden. Die unterschiedlichen Verfahrenskosten müssen berücksichtigt werden, d.h. als Ersatz müssen Mineraldünger zugekauft werden, deren Kosten sowie die Aufbringungskosten zusätzlich anfallen. Die Aufbringungskosten der abgegebenen Wirtschaftsdünger entfallen.

Pro GV werden 137,50 € erstattet bis maximal 1,74 GV/ha bzw. 239 €/ha (s. Abschnitt Berechnung).

Dabei wird angenommen, dass die Wirtschaftsdünger ab Lager kostenlos abgegeben werden. Fallen zusätzlich Transportkosten an, werden diese nach KTBL ermittelt, z.B. 0,44 €/m³ Gülle und km Feldentfernung (s. Abschnitt Berechnung).

Wird ein Entgelt für die Wirtschaftsdünger vereinbart, so ist dies bei den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Fall C: Abgabe von Wirtschaftsdüngern ökologisch wirtschaftender Betriebe an Dritte

Pro GV werden 409€ erstattet bis maximal 1,4GV/ha bzw. 572€/ha. (Falls keine zusätzlichen Transportkosten für Gülle und Mist anfallen)

Fall D: Reduzierte Ausbringungsmenge

Sofern die Ausbringungsmenge die Höhe von 50% des von der WSB ermittelten N-Bedarfs bei einer angenommenen N-Ausnutzung von mindestens 5% über der Vorgabe der Düngeverordnung nicht überschreitet, zahlen die Verbandsgemeindewerke Gerolstein 100€/ha.

Zwischenfruchtanbau im Acker- und Gemüsebau

Eine Verringerung der Nitratauswaschung durch Nutzung der N-Vorräte im Unterboden kann insbesondere durch den Anbau tiefwurzelnder Zwischenfruchtarten erreicht werden. Gute Wirkungen lassen sich bei relativ langer Kulturdauer mit entsprechend hohen Aufwüchsen an Biomasse erzielen. Ebenfalls dient der Zwischenfruchtanbau dem Schutz vor Bodenerosion sowie dem Erhalt des Bodenhumus. Bei der Wahl geeigneter Zwischenfruchtarten können sowohl Reinsaaten als auch geeignete Zwischenfruchtmischungen gewählt werden.

Die WSB stimmt zusammen mit den Flächenbewirtschaftern die Pflanzenarten oder Mischungen und die Mindestsaatstärken ab. Im Ökologischen Anbau ist der Leguminosenanteil in den Zwischenfruchtmischungen soweit wie möglich nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Ansonsten sollen Leguminosen nur in geringen Mischungsanteilen bzw. auf schweren Böden zur Förderung der Bodenstruktur in nicht dominierenden Anteilen in Mischungen angebaut werden.

Eine N-Düngung der Zwischenfrucht ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind einzelschlag- und kulturartbezogen unter Berücksichtigung der zu erwartenden N-Nachlieferung mit der WSB abzustimmen.

Um die Samenreife von Zwischenfruchtarten oder Beipflanzen zu verhindern, können Zwischenfruchtbestände bei Bedarf auch während des Wachstums gemulcht werden. Der

Zwischenfrucht-Pflanzenbestand muss jedoch wieder austreiben können, um die vereinbarte Standzeit zu gewährleisten.

Folgende Varianten sind wählbar:

1) **Nach früh räumenden Kulturen** (z.B. Winterzwiebeln, Frühkartoffeln) können ausreichend lange stehende, verholzende Zwischenfruchtkulturen mit einem weiteren C:N-Verhältnis, wie z.B. Sudangras, den mineralischen Stickstoff auch aus tieferen Bodenschichten nahezu vollständig aufnehmen und über den Winter in der Biomasse konservieren. Vor dem Anbau einer Winterung können schnellwachsende Zwischenfruchtarten für eine Bodenbedeckung und Konservierung von verfügbarem Stickstoff sorgen.

Anbauregeln

Aussaart innerhalb von zwei Wochen nach Ernte der Hauptkultur; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder noch im Ansaatjahr innerhalb von zwei Wochen vor der Aussaat der folgenden Winterung

2) Die Aussaat **nicht winterharter Zwischenfrüchte mit Einarbeitung im Frühjahr** sollte möglichst zeitnah nach der Hauptfruchternte erfolgen. Abfrierende Zwischenfruchtbestände sind für eine nachfolgende reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat oder -pflanzung) im Frühjahr vorteilhaft.

Anbauregeln

Aussaart bis 1. September; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 1. November

3) **Spätsaatverträgliche überwinternde Kulturen** (z.B. Grünroggen; Landsberger Gemenge, Wickroggen) können im Herbst ausgesät werden und ggf. bis zur Grünfütterernte stehen.

Anbauregeln

Aussaart bis 15. Oktober; Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Januar des Folgejahres

4) **Untersaaten** können insbesondere bei Kulturen mit weitem Reihenabstand (Mais, Kohlarten, Porree, Spargel etc.) zur Stickstoffkonservierung erfolgen. Nach der Ernte der Hauptkultur entwickelt sich die Untersaat weiter und bindet den verfügbaren Stickstoff.

Anbauregeln

Die Untersaaten werden so frühzeitig ausgesät, dass sie sich ausreichend entwickeln können und so spät, dass sie die Deckkulturen nicht wesentlich in deren Wachstum beeinträchtigen. Dies kann der letzte Hacktermin bei Feldgemüse, also drei bis 7 Wochen nach der Saat oder Pflanzung, sein. Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Januar des Folgejahres.

Die Prämie soll die Saatgutkosten (gegen Nachweis: als Obergrenze sind 200 €/ha (incl. 7 % MwSt. ergeben sich 214 €) vorgesehen) und weiterhin die Kosten der Aussaat (40 €/ha)

abdecken. Bei Teilnehmern am EULLa-Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ wird diese Prämie für Ackerflächen um 30€/ha reduziert.

Vermeidung von Doppelförderung

Um eine Doppelförderung bei EULLa (AUKM) oder eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche im „Greening“ zu vermeiden, werden die hier geförderten Flächen der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

Verlagerung und Vermeidung des Anbaus von Silomais

Der Anbau von Silomais erhöht die Erosionsgefährdung von Ackerflächen und birgt die Problematik der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste). Aus diesen Gründen kann insbesondere auf durchlässigen Böden oder bei Abschwemmungs- bzw. Erosionsgefahr vereinbart werden, den Anbau auf weniger gefährdete Flächen räumlich zu verlagern oder auf den Anbau zugunsten anderer Kulturen zu verzichten.

Der Silomaisanbau wird in einem festgelegten Bereich vermieden. Zur Deckung des Futterbedarfs für die Tierhaltung oder des Substratbedarfs einer Biogasanlage ist die Verlagerung des Anbaus auf weiter entfernt liegende Flächen der betroffenen Landwirte, der ersatzweise Anbau von Feldgras (als Futterpflanze) oder Ganzpflanzengetreide (als Biogas-Substrat) oder der Zukauf von Silomais von weiter entfernten Flächen anderer Betriebe möglich.

Die Höhe der zu zahlenden Prämie hängt davon ab, ob der Silomaisanbau betriebsintern oder durch Flächentausch auf unsensible Flächen verlagert werden kann (Fall A) oder ob durch Verzicht auf den Anbau Silomais als Futter/Substrat zugekauft werden muss (Fall B). Möglich ist auch der Ersatz des Silomaisanbaus als Futterpflanze durch Feldgras (Fall C) oder als Biogassubstrat durch Getreide-GPS (Fall D).

Fall A: Innerbetriebliche Verlagerung des Silomaisanbaus

Im Betrieb fallen variable Kosten neben den weiteren Fahrten für Bestellung und Pflege im Wesentlichen für den innerbetrieblichen Weitertransport des Erntegutes an.

Für die zusätzlichen, betriebsspezifisch zu ermittelnden Transportwege werden 57 €/ha und Mehr-km Hof-Feld-Entfernung angesetzt.

Fall B: Vermeidung des eigenen Anbaus und Zukauf von Silomais

Wenn Fall A auch durch einen Flächentausch nicht realisiert werden kann, muss der Landwirt gegebenenfalls Silomais zukaufen und auf seiner eigenen Fläche eine Alternativkultur anbauen.

Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von 807 €/ha plus 36 €/ha/km Hof-Feld-Entfernung über 2 km.

Fall C: Feldgrasanbau als Ersatz für Silomais als Futterpflanze

Der Ersatz von Silomais durch Feldgras ist mit einer Umstellung des Anbaumanagements verbunden. Silomais ist einjährig und hat nur eine Ernte zur Folge. Feldgras ist über- oder mehrjährig und erfordert mehrere Schnitte und Düngungsmaßnahmen pro Jahr. Zudem hat das gewonnene Futter unterschiedliche Qualitäten, da Feldgras weniger Energie (Kohlenhydrate), aber mehr Rohprotein pro ha liefert. Futterwerbungsverluste können beim Feldgras höher sein als beim Mais, da witterungsbedingt Anwelkverluste auftreten können.

Der Futterwert von Feldgras ist zwar höher als der von Silomais, aber wegen der mehrfachen Ernte liegen die Kosten von Ernte und Silierung deutlich höher. Zudem wird mehr eigene Gülle eingesetzt, die in der eigentlichen Deckungsbeitragsrechnung noch nicht berücksichtigt wurde. So ergibt sich eine notwendige Ausgleichzahlung von 600 €/ha.

Fall D: Wintergetreide-Ganzpflanzensilage als Ersatz für Biogassubstrat-Silomais

Der Ersatz von Silomais durch Wintergetreide-GPS ist mit einer Umstellung des Anbaumanagements verbunden. Silomais ist eine Sommerung mit Ernte im Spätsommer bis Frühherbst, während das Getreide (hier meist Triticale oder Weizen) als Winterung (Anm.: Sommergetreide ist weniger ertragreich) angebaut und im Frühsommer geerntet wird. Futterwerbungsverluste können beim Getreide höher sein als beim Mais, da witterungsbedingt Anwelkverluste auftreten können.

Der Substratwert von 1 ha GPS-Getreide ist geringer als der von Silomais. Die beim Getreide-GPS nicht eingesetzten Gärreste wurden berücksichtigt, ebenso der geringe Mehraufwand an Arbeitszeit, so dass sich eine Ausgleichzahlung von etwa 535 €/ha ergibt.

Betreuung

Die fachliche Betreuung und die Begutachtung der vereinbarten Maßnahmen erfolgt durch die Wasserschutzberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz.

Geltungsdauer

Dieser Maßnahmenkatalog wird jährlich geprüft und bei Bedarf überarbeitet. Sofern keine Änderungen vorgenommen werden, verlängert sich seine Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr.

Stand 29.04.2020